

Richtlinie zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern in der Verbandsgemeinde Herxheim

I. Präambel

Die Bedeutung des Sports für die Allgemeinheit erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Die Verbandsgemeinde Herxheim sieht es als ihre Aufgabe an, herausragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den Sport auszuzeichnen. Erfolgreiche Sportler/innen und Teams, aber auch Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, werden einmal im Jahr geehrt.

Für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern aus der Verbandsgemeinde Herxheim werden deshalb die folgenden Richtlinien erlassen:

II. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung der Auszeichnung werden Personen und Mannschaften gewürdigt, die

- a) als aktive Sportler*innen herausragende Leistungen erbracht haben
- b) als ehrenamtliche Helfer in besonders anerkennenswerter Weise für den Sport gewirkt haben

III. Ehrungsrelevante Leistungen

1. Aktive Sportler/innen

- Finalteilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften
- 1. – 3. Platz einer Deutschen Meisterschaft bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen
- 1. – 3. Platz einer Landesmeisterschaft (überregionale Meisterschaften)
- Mitwirkung in einer deutschen Ländermannschaft
- Teilnahme an Olympischen Spielen
- 1. – 3. Platz bei internationalen Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften, lediglich die Teilnahme kann nicht geehrt werden
- Bundessieg bei „Jugend trainiert für Olympia“
- Landesmeisterschaft bei „Jugend trainiert für Olympia“

Für den Sport von Menschen mit Behinderung gelten die Regelungen entsprechend.

2. Würdigung besonderer Verdienste um den Sport

- a) Jährlich können bis zu drei Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport in der Verbandsgemeinde erworben haben. Zu diesem Personenkreis gehören Mitglieder der Vereinsvorstände, Mannschaftsbetreuer/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter, Kampfrichter und sonstige Förderer des Sports, die über längere Zeit entscheidend dazu beigetragen haben, dass sportliche Leistungen möglich wurden. Die ehrenamtlichen Helfer müssen sich nachhaltig und regelmäßig dem sportlichen Betrieb zur Verfügung gestellt haben.
- b) Aktive Sportler/innen gehören nicht zu diesem Personenkreis. Es sollte danach z.B. keine Person geehrt werden, die nach einer langjährigen Laufbahn abtritt. Bei besonderen Leistungen in ihrer Laufbahn wäre sie nach diesen Richtlinien bereits geehrt worden. Für eine Ehrung nach Buchstabe a) müsste sie jetzt erst langjährig in einem der vorgesehenen Aufgabenbereiche tätig sein.

IV. Nähere Bestimmungen

- Um die besondere Leistung eines Erfolges sicherzustellen, werden bei allen Wettkämpfen Mindeststarkerfelder von vier Teilnehmer*innen gefordert.
- Die Mindestteilnehmeranzahl ist nur gegeben, wenn der Wettkampf auch von drei Teilnehmer*innen beendet wird.
- Der Nachweis über die ehrungsrelevante Leistung wird eingereicht. Die Richtigkeit der Angaben wird vom zuständigen Verein/ der Schule bestätigt.
- Es können nur offizielle Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände anerkannt werden. Wettkämpfe oder Veranstaltungen, die von einem Sportband organisatorisch unterstützt oder finanziell gefördert werden, die jedoch in erster Linie als Freizeit- oder Erlebnisveranstaltung anzusehen sind, können nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Sportlerehrung werden die sportlichen Erfolge des jeweiligen Kalendervorjahres berücksichtigt.
- Geehrt werden Mannschaften, die die Voraussetzung unter Ziff. II erfüllen. Mannschaften, mit Ausnahme von Jugendmannschaften, können im Wiederholungsfall erst wieder im vierten Jahr geehrt werden oder wenn eine Leistungssteigerung in derselben Disziplin und in derselben Altersgruppe erbracht wurde. Unter gleichen Voraussetzungen werden auch Einzelsportler/innen geehrt.

V. Persönliche Voraussetzungen

- a) Sportler/innen können geehrt werden, wenn Sie ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Herxheim haben.
- b) Mannschaften können geehrt werden, wenn ihr Verein seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Herxheim hat.

VI. Verfahren

- Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres sind die Anträge zur Sportlerehrung über die Homepage der Verbandsgemeinde online einzureichen
- Mit der Meldung sind die Urkunden oder sonstigen Nachweise, aus denen sich die Art und der Rang der sportlichen Leistungen bzw. der Aufbau der jeweiligen Struktur der Sportart ergibt, vorzulegen.
- Die Vereine haben über diesen Rahmen hinaus das Recht, Persönlichkeiten zur Ehrung vorzuschlagen, die sich um den Sport und die Leibeserziehung in der Verbandsgemeinde (vergl. Ziff. II/2) besondere Verdienste erworben haben.
- Über die eingegangenen Anträge stimmt der zuständige Ausschuss ab. Das Ergebnis ist dem Verbandsgemeinderat mitzuteilen. Meldungen, die nicht über den Ausschuss eingereicht werden oder verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- In Fällen sportlicher Leistungen, für die nach diesen Richtlinien eine Ehrung nicht vorgesehen ist, kann der zuständige Ausschuss der Verbandsgemeinde abweichend von den Richtlinien die Verleihung einer Auszeichnung beschließen.

VII. Art und Form der Ehrung

Die Ehrung nach diesen Richtlinien erfolgt grundsätzlich durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen des Bürgerempfangs der Verbandsgemeinde.

- Die Siege im Einzel werden mit einer Urkunde der Verbandsgemeinde und je nach Leistung mit einer Ehrengabe gewürdigt.
- Bei Mannschaftserfolgen werden die beteiligten Sportler/innen mit einer Urkunde der Verbandsgemeinde geehrt. Die Trainer/innen dieser Mannschaften erhalten eine Urkunde und je nach Leistung eine Ehrengabe.
- Bei Mannschaftserfolgen von Schulen (z. B. „Jugend trainiert für Olympia“) werden die beteiligten Sportler/innen mit einer Urkunde der Verbandsgemeinde geehrt. Die Trainer/innen dieser Mannschaften erhalten eine Urkunde und je nach Leistung eine Ehrengabe.

VIII. Ehrengabe

Die Ehrung erfolgt in Form einer Zuwendung wie folgt:

Landes-Meisterschaft

1. Platz	40 Euro
2. Platz	30 Euro
3. Platz	20 Euro

Deutsche Meisterschaften

1. Platz	70 Euro
2. Platz	60 Euro
3. Platz	50 Euro

Internationale Meisterschaften (Europa-/ Weltmeisterschaften)

1. Platz	100 Euro
2. Platz	90 Euro
3. Platz	80 Euro

Die Zuwendung wird, unabhängig von der Anzahl der unterschiedlichen Disziplinen, nur einmal für den höchsten Titel gewährt.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.03.2025 in Kraft.

Herxheim, den 24.02.2025

gez.
Christian Sommer
Bürgermeister